



**Zulassungsordnung
für die Auswahl und Vergabe von Studien-
plätzen in örtlich zulassungsbeschränkten
Studiengängen der Fachhochschule Biele-
feld**

vom 04.02.2021

in der Fassung vom 03.02.2022 und vom 14.04.2023

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) und § 6 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 23, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über die Vergaben von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (SGV. NRW) zuletzt geändert durch Verordnung am 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739) erlässt die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zulassungsantrag, Form und Frist

§ 3 Vorrangige Auswahl von Spitzensportler*innen

§ 4 Auswahl von Bewerber*innen in Bachelorstudiengängen

§ 5 Auswahl von Bewerber*innen in Masterstudiengängen

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Bielefeld regelt die notwendigen hochschulspezifischen Bestimmungen, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen gelten.

§ 2

Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Am Auswahl- und Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Bewerbung für deutsche Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige mit einer zweiten Staatsangehörigkeit und für deutschen Staatangehörigen gleichgestellten Personen (siehe Absatz 3) erfolgt ausschließlich online über das Studienplatzportal der Fachhochschule Bielefeld. Die Onlinebewerbung hat jeweils bis zum 15.01. für ein Sommersemester bzw. 15.07. für ein Wintersemester (Ausschlussfristen) zu erfolgen.
- (3) Deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind:
 1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen

eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, L 229 vom 29.6.2004, S. 35), die durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1) geändert worden ist, von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

- (4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und nicht unter die Gruppen der Absätze 2 und 3 fallen, richten ihre Bewerbung online an uni-assist e.V., Berlin und haben sich an die dort genannten Bestimmungen zu halten.
- (5) Für die elektronische Übermittlung trifft die Fachhochschule Bielefeld unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleisten.

§ 3

Vorrangige Auswahl von Spitzensportler*innen

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportler*innen), werden im Auswahlverfahren bis zu einer Quote von 1 Prozent für den jeweilig vorgesehenen Studiengang zugelassen. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Vorabquoten.

§ 4

Auswahl von Bewerber*innen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen erfolgt entsprechend § 9 Hochschulzulassungsgesetz 2019. Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 1. 20 Prozent nach dem Ergebnis (Durchschnittsnote) der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. 80 Prozent nach dem Auswahlverfahren der Fachhochschule Bielefeld,

- a) davon 95 Prozent nach dem Ergebnis (Durchschnittsnote) der Hochschulzugangsberechtigung, von dem als Bonus
 - aa. für jedes von maximal sieben Wartesemestern ein Notenanteil von 0,1
 - ab. für einen freiwillig abgeleisteten Dienst von mindestens elf Monaten Dauer einmalig ein Notenanteil von 0,2
 - ac. für eine anerkannte Berufsausbildung aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die vom Fachbereich als studiengangbezogen anerkannt ist, einmalig ein Notenanteil von 0,5
 abgezogen wird,
 - b) davon 5 Prozent an in der beruflichen Qualifikation Qualifizierte. Nicht verwendete Anteile dieser Quote werden in der Quote nach a) berücksichtigt.
- (2) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung nach Dienst und Los.

§ 5

Auswahl von Bewerber*innen in Masterstudiengängen

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, erfolgt nach den für den Zugang zum jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen.
- (2) Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, welcher den Zugang zum gewünschten Masterstudiengang eröffnet, bis zur Ausschlussfrist gem. § 2 noch nicht vor, kann der erfolgreiche Abschluss zunächst auf andere Art und Weise, z.B. durch ein vorläufiges Zeugnis glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 31.05. und bei Bewerbungen für das Wintersemester bis zum 30.11. eines Jahres unaufgefordert nachzureichen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2021. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Bielefeld vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 28. Januar 2021.

Bielefeld, den 04.02.2021

Die Präsidentin
 der Fachhochschule Bielefeld
 gez. I. Schramm-Wölk
 Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk